

SATZUNG vom 21.07.2025

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen **"Bildung mit Herz Sierra Leone e.V..**

(2) Der Verein hat seinen Sitz in **Herderstr. 9, 12163 Berlin**

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Bildungseinrichtungen und Waisenhäuser in Sierra Leone. Der Verein fördert insbesondere die folgenden Ziele:

- Aufbau und Verbesserung der Bildungsinfrastruktur, Bereitstellung von Lehr-und Lernmitteln,
- Zugang zu Bildung für benachteiligte Kinder und Jugendliche,
- Unterstützung von Schüler/innen und Waisenkinder durch Patenschaften,
- Ausbildung von Fachkräften im Bildungsbereich,
- Förderung von Bildungsprojekten in den Bereichen Alphabetisierung,
- Grundbildung und Berufsausbildung.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag erworben. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.

(4) Mitglieder, die gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 4 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstands
- Entgegennahme des Berichts des Vorstands
- Beschlussfassung über die Verwendung der Vereinsmittel
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins

Voraussetzungen für eine Mitgliederversammlung (§ 58 Nr. 4 BGB):

- Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn bestimmte außergewöhnliche Umstände eintreten, wie z.B. finanzielle Notlagen oder wichtige personelle Entscheidungen.
- Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 20% der Mitglieder dies schriftlich fordert.
- Zu der Versammlung muss mindestens 4 Wochen vorher schriftlich eingeladen werden.
- Benennung der Tagesordnungspunkte 2 Wochen im Voraus.
- Beurkundung der Beschlüsse: die Beschlüsse der Versammlung werden im Protokoll beurkundet, welches von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet und den Mitgliedern zur Verfügung gestellt wird.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7 Finanzierung

(1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuwendungen.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 8 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Organisation "Welfare Alert S.L.", sofern diese zum Zeitpunkt der Auflösung als gemeinnützig anerkannt ist.

§ 9 Inkrafttreten

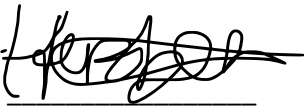
(1) Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

§ 10 Vorstand und Vertretung

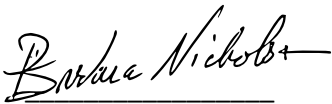
Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern. Zur Vertretung des Vereins sind zwei Vorstandsmitglieder erforderlich. Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

§ 11

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden (57 Abs. 1 BGB)



Unterschrift
Philipp Herzberg
(1 Vorsitzende)



Unterschrift
Barbara Nicholson
(2. Vorsitzende)

"Make Them Smile", errichtet am 03.03.2024